

AMHOF - Ergänzende Bedingungen für die AmHof-Versicherung - AH001.25

(für die Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser, Glasbruch, Haushalt und Einbruch sowie Gegenstand des Versicherungsvertrages)

Die AmHof-Versicherung ist entweder eine Einzelversicherung oder eine Bündelversicherung von mindestens 2 Versicherungsverträgen (Sparten) in einer Police, wobei jede Sparte als eigener rechtlich selbständiger Vertrag gilt.

Bei Wegfall eines oder mehrerer Versicherungsvertrages/-verträge bzw. des versicherten Interesses, aus welchem Grund auch immer, gilt hinsichtlich des/der verbleibenden Versicherungsvertrages/-verträge bzw. Interesses der AmHof-Versicherung der jeweils geltende Unternehmenstarif nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges. Die versicherte(n) Sparte(n) sowie die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) ergibt/ergeben sich aus der Police.

Für die Verträge der einzelnen versicherten Sparten gelten die vereinbarten und zur jeweiligen Sparte auf der Police angeführten

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- in den Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser, Glasbruch, Haushalt und Einbruch diese Ergänzenden Bedingungen für die AmHof-Versicherung;
- Klauseln nach Maßgabe der versicherten Sparten (Zusatzsparten) bzw. vereinbarten Zusatzdeckungen.

Diese Ergänzenden Bedingungen für die AmHof-Versicherung gelten in der

- Feuerversicherung
- Sturmversicherung
- Leitungswasserversicherung
- Haushaltsversicherung
- Glasbruchversicherung
- Einbruchdiebstahlversicherung

und zwar insoweit, als für diese Sparten im auf der Police angeführten Umfang Versicherungsschutz besteht. In diesen Sparten wird eine Entschädigung bis zur Schadenhöhe, maximal bis zu der auf der Police angeführten Versicherungssumme/Entschädigungshöchstgrenze der vom Schaden betroffenen Position/en unter Berücksichtigung einer allfälligen Unterversicherung, der Wertanpassung bis zum Schadenzeitpunkt und einer allfälligen, vereinbarten Reserve erbracht.

1. Versicherte Sachen

1.1. Feuerversicherung, Sturmversicherung und Leitungswasserversicherung

1.1.1. Gebäude

Die versicherten Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert. Dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:

- Blitzschutzanlagen;
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte;
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
- Heizungs- und Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage samt den zugehörigen Installationen und Leitungen;
- Aufzüge samt den zugehörigen Installationen und Leitungen;
- Kunststoffverglasung wie z.B. Lichtbänder aus Kunststoff, Lichtkuppeln, Lichtwellplatten (auch im Rahmen der Sturmversicherung);
- sonstige Gebäudeverglasungen (nicht im Rahmen der Sturmversicherung).

Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:

- fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten, nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel;
- fest verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Verfließungen, fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
- mit dem Gebäude fest verbundene Treppen, Leitern und Fahnenstangen, auch außen angebracht;
- elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;
- gemauerte Öfen zur Raumheizung;
- mit dem Gebäude fest verbundene Markisen, Jalousien, Fensterrollläden und Insektenschutz samt Betätigungselementen sowie dazugehöriger Witterungssteuerung;
- Windschutzsysteme (Windschutznetze, Windschutzplanen und dgl.);
- Balkonverkleidungen;
- Außenantennen
(sofern keine Leistung aus einer anderen Versicherung beansprucht werden kann);

- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen;
- Brandmelde-, Rauchmelde-, Alarm- und Sprinkleranlagen, Anlagen zur Gebäudeüberwachung samt den zugehörigen Installationen und Leitungen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung gelten versichert:

Photovoltaik- und Solaranlagen, Erdwärmekollektorrohranlagen und Windkraftanlagen am Gebäude und/oder am Grundstück.

1.1.2. Betriebseinrichtung der Landwirtschaft (landwirtschaftliches Inventar)

Dazu gehören alle dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Einrichtungen und zwar insbesondere: Nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Geräte samt Zubehör, Handmaschinen, Werkzeuge, KFZ-Anhänger und deren Zubehör, elektrische Anlagen der Landwirtschaft sowie diese nicht Gebäudebestandteil sind - wie Melk-, Entmistungs-, Förder-, Kran-, Greifer-, Milchkühl-, Heubelüftungs- sowie Fütterungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für die Steuerung.

1.1.3. Erntefrüchte

Die Versicherung der Erntefrüchte umfasst alle Erntefrüchte aller zum Betrieb des Versicherungsnehmers gehörenden Grundstücke sowie seiner Pachtgründe, und zwar im ungeernteten und geernteten Zustand, sowie die Restbestände früherer Jahre und den Zukauf. Nicht versichert sind: Gras, Klee, Heu- und Futterkräuter, die nicht zum Schnitt bestimmt sind (Weide) sowie Gründüngungspflanzen.

1.1.4. Viehbestand

Die Versicherung umfasst den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand ausgenommen Pelztiere.

1.1.5. Waren und Vorräte

Hierzu gehören sämtliche Vorräte an Rohstoffen, Heiz- und Brennstoffe, Betriebsstoffe (Diesel, Benzin), Öl und Schmiermittel, Futtermittel und landwirtschaftliche Naturprodukte (die nicht von Punkt 1.1.3. erfasst sind), Baustoffe, Nutzholz, Farben, Lacke, Lösungsmittel, technische Gase, Verpackungsmaterial, soweit diese dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

1.1.6. sonstige Sachen

Nachfolgende Sachen sind nur dann Gegenstand des Versicherungsvertrages, wenn dies besonders vereinbart wurde und diese auf der Police angeführt sind:

1.1.6.1. Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Hierzu gehören alle Maschinen der Land- und Forstwirtschaft, deren Fortbewegung durch Motorkraft ermöglicht wird, und zwar insbesondere: Traktoren, Mährescher, Vollerntemaschinen, Einachsschlepper, Motorkarren, selbstfahrende Balkenmäher, Stapler aller Art, Quads mit entsprechender Nutzung, Mähtrac, Hoftrac, (Rad-)Lader und Muli.

1.1.6.2. sonstige Kraftfahrzeuge

Hierzu gehören alle nicht unter Punkt 1.1.6.1. genannten Kraftfahrzeuge, Wasser- und Luftfahrzeuge insbesondere PKW und LKW aller Art und einspurige Kraftfahrzeuge.

1.1.6.3. Datenträger und die auf diesen befindlichen Daten

Hierzu gehören Datenträger aller Art, Datenverarbeitungsprogramme, alle Arten von Geschäftsbüchern, Akten, Niederschriften von Pacht-, Miet-, Patent-, Lizenz-, Verlags-, Urheber-, Marken-, Warenzeichen- und sonstigen Rechten, Pläne, Konstruktionszeichnungen, Datenträger für NC-gesteuerte Werkzeugmaschinen, Farbauszüge in Druckereien, Farb-, Stoff- und sonstige Muster und dergleichen.

1.1.6.4. Bargeld und Wertpapiere unter Verschluss

Hierzu gehören alle Arten von Bargeld, auch Valuten, gültige, nicht entwertete Brief- und Stempelmarken, sonstige Wertpapiere und andere, im Verkehr als solche gebräuchliche Urkunden, wie z.B. Einlagebücher, Hypothekenbriefe und dergleichen.

1.2. Haushaltsversicherung

In der Haushaltsversicherung ist der Wohnungsinhalt gemäß den dem Vertrag jeweils zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABHD) versichert.

1.3. Glasbruchversicherung

In der Glasbruchversicherung sind die in der Police bezeichneten Gläser gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Glasbruchversicherung (ABG) versichert.

1.4. Einbruchdiebstahlversicherung

In der Einbruchdiebstahlversicherung sind die Betriebseinrichtung der Landwirtschaft gemäß

1.1.2. sowie Waren und Vorräte gemäß 1.1.5. versichert, sofern sich diese Sachen zum Zeitpunkt des Schadens in einem - zumindest mit Zylinderschloss versperrten - Gebäude befinden.

2. Anerkennung der Gefahrenumstände

Der Versicherer erklärt, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Gleichfalls bleibt die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, eine nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 VersVG (siehe Anhang ABS) anzuzeigen, unberührt. Dieser Punkt bezieht sich nicht auf Auflagen der Behörde (Bau-, Feuerpolizei, Brandverhütung), die nicht erfüllt oder eingehalten werden.

3. Versicherungswert

Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ist Versicherungswert für versicherte

- Gebäude der Neuwert (= Neubauwert) oder der Zeitwert (= Bauwert). Der jeweils vereinbarte Versicherungswert ergibt sich für die einzelnen Gebäude aus der Police.
- Wohnungsinhalt der Neuwert
- Betriebseinrichtung der Landwirtschaft (landwirtschaftliches Inventar), wenn diese Sachen nachweislich jünger als 15 Jahre sind, der Neuwert, sonst der Zeitwert
- Erntefrüchte die mittleren amtlich verlautbarten Marktpreise. Hierbei ist jedoch der Minderwert zu berücksichtigen, der an den vom Schaden betroffenen Sachen durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen herbeigeführt worden ist.
- Viehbestände der Verkehrswert
- Waren und Vorräte die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte
- sonstige Sachen der jeweils vereinbarte Versicherungswert entsprechend der getroffenen Vereinbarung, der auf der Police angeführt ist.

4. Wertanpassung der Versicherungssummen nach dem Baukostenindex bzw. dem Verbraucherpreisindex

4.1. In den Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser und Glasbruch erhöht bzw. vermindert sich die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten gemäß dem vereinbarten und auf der Police angeführten Baukostenindex (veröffentlicht von der Statistik Austria) seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. seit der letzten Wertanpassung entspricht, bei der Haushaltversicherung entsprechend den Veränderungen der Verbraucherpreise gemäß dem vereinbarten und auf der Police angeführten Verbraucherpreisindex (veröffentlicht von der Statistik Austria). Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht bzw. vermindert. Wird einer der auf der Police angeführte Index nicht mehr veröffentlicht, so wird der an seine Stelle getretene Index herangezogen.

4.2. Die Versicherungssumme und die Prämie erhöhen bzw. vermindern sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie in dem Ausmaß, in dem sich die endgültige Indexziffer, die jeweils für den drei Monate vor dem Monat der Hauptfälligkeit der Prämie gelegenen Monat verlaubar wird, gegenüber der für die Prämienanpassung nach Maßgabe dieser Regelung heranzuziehenden Ausgangsbasis verändert hat. Die Hauptfälligkeit der Prämie ist der jeweils Erste eines Monats, in dem die auf der Police angeführte Versicherungsdauer endet.

4.3. Basis für die erstmalige Prämienanpassung bildet jene endgültige Indexziffer, die für den drei Monate vor dem Monat des Vertragsbeginnes gelegenen Monat verlaubar wird und die dem Versicherungsnehmer auf der Police bekannt gegeben wird. Für alle weiteren Prämienanpassungen bildet die Indexziffer, die für die jeweils letzte Prämienanpassung herangezogen wurde, die Ausgangsbasis.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$P = 100 \times (IA : I_0 - 1)$ (drei Kommastellen ohne Rundung)

oder als Faktor: IA/I_0 (fünf Kommastellen ohne Rundung)

P = Prozentsatz der Veränderung

I_0 = Indexziffer, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindexziffer, eine Nachkommastelle)

IA = Indexziffer zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktuelle Indexziffer, eine Nachkommastelle)

Die Berechnung der Versicherungssummen erfolgt auf zwei Kommastellen genau und wird nicht gerundet. Die anteiligen Prämien werden nach Aufwertung kaufmännisch auf zwei Kommastellen gerundet.

4.4. Eine Anpassung der Versicherungssumme und der Prämie unterbleibt, wenn die Indexveränderung seit der letzten Anpassung oder seit Vertragsbeginn weniger als 1 % (Schwankungsgrenze) beträgt. Unterbleibt aus diesem Grund eine Wertanpassung, bleibt die zuletzt für eine Prämienanpassung herangezogene Ausgangsbasis bis zum Überschreiten dieser Schwankungs-grenze unverändert. Eine Wertanpassung kann frühestens nach sechs Monaten nach Versicherungsbeginn vorgenommen werden.

4.5. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein vom Versicherungsnehmer jährlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie, sofern die Schriftform vereinbart wurde schriftlich, ansonsten in geschriebener Form gekündigt werden. Durch eine solche Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen - ausgenommen die Zusage des Verzichtes auf den Einwand einer allfälligen Unterversicherung, welche gemäß Punkt 5.6. erlischt - unberührt.

5. Unterversicherungsschutz

Abweichend von den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über die Unterversicherung verzichtet der Versicherer in einem Schadenfall bei Vorliegen aller nachstehenden Voraussetzungen auf den Einwand der Unterversicherung:

5.1. Der Unterversicherungsschutz wird in den Sparten gewährt, die gemäß Punkt 4 nach dem Baukostenindex bzw. dem Verbraucherpreisindex aufgewertet werden. Der Unterversicherungsschutz gilt daher

5.1.1. in den Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser hinsichtlich der versicherten Gebäude, der Betriebseinrichtung der Landwirtschaft (landwirtschaftliches Inventar), den Erntefrüchten, dem Viehbestand und den Waren und Vorräten;

5.1.2. in der Sparte Haushalt hinsichtlich des Wohnungsinhaltes;

5.1.3 in der Sparte Glasbruch hinsichtlich der versicherten Gläser;

5.2. Bewertung der versicherten Sachen nach den Bewertungsrichtlinien des Versicherers in der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung;

5.3. Übereinstimmung des Ausmaßes der gesamten verbauten Fläche aller zur versicherten Liegenschaft gehörenden Gebäude samt An- und Zubauten und der Wohnhausfläche mit den tatsächlichen Verhältnissen zum Schadenzeitpunkt;

5.4. Annahme sämtlicher jährlich, jeweils zur Hauptfälligkeit seit Vertragsbeginn vorgenommenen Wertanpassungen nach dem Baukostenindex bzw. dem Verbraucherpreisindex gemäß Punkt 4 durch den Versicherungsnehmer;

5.5. Anzeige sämtlicher seit Vertragsbeginn durchgeführter Zu- und Umbauten (auch ohne Veränderung der verbauten Fläche) sowie Wertsteigerungen (insbesondere die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum), und zwar innerhalb eines Monats nach Baubeginn bzw. Eintritt der Wertsteigerung an den Versicherer und entsprechende Anpassung des Versicherungsvertrages;

5.6. Bekanntgabe sämtlicher zur Zeit des Vertragsabschlusses hinsichtlich des gleichen Interesses gegen dieselbe(n) Gefahr(en) bestehenden Versicherungsverträge.

Bei Wegfall einer oder mehrerer der unter 5.2. bis 5.6. angeführten Voraussetzungen erlischt diese Zusage ohne weitere Benachrichtigung durch den Versicherer. Ist die unter 5.4. genannte Voraussetzung nicht erfüllt, erlischt der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung erst dann, wenn die Differenz zwischen dem letzten als Ausgangsindex im Sinne von Punkt 4. heranzuziehenden Wert und der letzten vor dem Schadenereignis veröffentlichten Indexziffer mehr als 10 % beträgt.

Ebenso erlischt diese Zusage für den Fall, dass die Versicherungssumme(n) eines zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrages gemäß 5.6. nach dem Vertragsabschluss abweichend von den tatsächlichen Verhältnissen reduziert wird(werden), oder aus diesem Vertrag - aus welchem Grund auch immer - kein Versicherungsschutz besteht.

Bei unrichtiger Angabe der gesamten verbauten Fläche gemäß 5.3. vermindert sich die Leistung des Versicherers im Verhältnis der in der Police für die vom Schaden betroffene Position ausgewiesenen Versicherungssumme zur Versicherungssumme aufgrund der tatsächlichen verbauten Fläche entsprechend den Bewertungsrichtlinien von der Österreichische Versicherung AG.

6. Subsidiarität

Aus den im Rahmen dieser Bündelversicherung abgeschlossenen Versicherungsverträgen wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz gegeben ist.

7. Summenausgleich

Innerhalb der Positionen für

- Gebäude der Landwirtschaft und
- Betriebseinrichtung der Landwirtschaft (landwirtschaftliches Inventar), Erntefrüchte, Viehbestand, Waren und Vorräte

vereinbaren die Vertragsparteien Summenausgleich. Eine allfällige überschüssige Versicherungssumme einer Position wird daher zum Ausgleich einer allenfalls bei der anderen

diese dem Summenausgleich voran.

8. Wiederaufbau

Wird nach einem Schaden ein versichertes Objekt an anderer Stelle innerhalb Österreichs wieder aufgebaut, so wird auch die Entschädigung im gleichen Umfang geleistet, wie sie gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre. Dies gilt auch dann, wenn dieses Objekt nicht dem bisherigen Verwendungszweck dient.

9. Abweichungen von Behördenauflagen

Abweichungen von Behördenauflagen, denen die zuständigen Behörden schriftlich zugestimmt haben, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht des Versicherers nicht. Die Abweichungen sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

10. Anzeige von Gefahrerhöhungen - Versehensklausel

Der Versicherungsnehmer und sein Aufsichtspersonal - sofern solches vorhanden ist - überwachen laufend die Gefahrenverhältnisse auf den Versicherungsgrundstücken und zeigen Gefahrerhöhungen nach Art. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS rechtzeitig an. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben.

Die Anzeige einer Gefahrerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem der Versicherungsnehmer Kenntnis von der Gefahrerhöhung erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an den Versicherungsnehmer unverzüglich erstatten. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer, um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, das versicherte Risiko jährlich zu prüfen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Art. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS aufrecht.

11. Bauhandwerkerklausel

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass die einschlägigen, maßgeblichen Sicherheitsvorschriften beachtet und die notwendigen sicherheits- bzw. gebäudetechnischen Kontrollen durch zuverlässiges, fachkundiges Personal durchgeführt werden.

Werden trotzdem bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern wider besseres Wissen und Willen des Versicherungsnehmers die einschlägigen, maßgeblichen Sicherheitsvorschriften verletzt, so ist der Versicherungsnehmer nicht dafür verantwortlich.

12. Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten

Bei Schadenfällen bis zu einer voraussichtlichen Schadenhöhe von 7.500,00 Euro ist es dem Versicherungsnehmer gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn dadurch Betriebsstörungen vermieden werden. Die Anzeige und Nachweispflicht gegenüber dem Versicherer nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen der jeweils vom Schaden betroffenen Sparte wird hievon nicht berührt.

13. Fremdes Eigentum

In Ergänzung und Klarstellung zu den darauf bezugnehmenden Artikeln der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Sparte (Art. 3.1.2 der AFB, AStB und AWB bzw. Art. 3.1 der ABG) gilt fremdes Eigentum im Rahmen der jeweils ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert, soweit es nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert ist, und das Interesse aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen beim Versicherungsnehmer liegt. Diese Deckung gilt nicht für die Sparte Einbruch.

14. Sachverständige

In Klarstellung der dem Vertrag zugrunde liegenden Art. 9 ABS, Art. 10 AFB, Art. 11 AStB, Art. 11 AWB und Art. 11 AEB wird der Versicherer keine Personen zu Sachverständigen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beeedeten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

15. Vorzeitige Zahlung der Entschädigung

Unbeschadet der Regelungen über die Entschädigungszahlung, die sich in den dem Vertrag zugrunde liegenden Art. 11 ABS, Art. 9 AFB, Art. 10 AStB, Art. 10 AWB, sowie Art. 10 AEB finden,

kann der Versicherungsnehmer zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangen, welche nach Lage der Sache jedenfalls zu zahlen ist.

Ist jedoch für die Feststellung des Schadens dem Grunde oder der Höhe nach ein Sachverständigengutachten erforderlich, wird der Versicherer über Verlangen des Versicherungsnehmers das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Bei mangelnder ausreichender Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers erfolgt die Akontierung ohne Präjudiz und unter dem Vorbehalt der vollen Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Versicherungsnehmer Zug um Zug eine entsprechende Sicherheit in Form einer abstrakten Bankgarantie mit einer Laufzeit von zwei Jahren in Höhe der zu leistenden Akontozahlung übergibt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Pfand- und Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

16. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und auf der Police bei der jeweiligen versicherten Sparte angeführten Selbstbehalt. Dieser Selbstbehalt gilt hinsichtlich aller versicherten Sachen (Positionen) und prämienfreien Zusatzdeckungen.

17. Soforthilfe

Bei gedeckten Schäden, die höher sind als die auf der Police in der jeweils betroffenen Sparte bei der Position Soforthilfe angeführte Erstrisikosumme, leistet die Oberösterreichische Versicherung AG eine Soforthilfe bis zur Höhe dieser Erstrisikosumme auch ohne Vorliegen eines Reparaturnachweises.

Der Nachweis über die vollständige Instandsetzung der versicherten Sachen ist vom Versicherungsnehmer innerhalb der im Einzelfall mit dem Versicherer vereinbarten Frist zu erbringen.

18. Umdeckungsklausel für Leitungswasserschäden

Falls nach einem Versicherungswechsel des Versicherungsnehmers zur Oberösterreichische Versicherung AG ein hinsichtlich seines Eintrittes zeitlich nicht exakt bestimmbares Leitungswasser-Schadenereignis bekannt geworden ist, besteht abweichend zu Artikel 2 Punkt 1 der AWB unter folgenden Voraussetzungen Versicherungsschutz:

18.1. Das Schadenereignis ist in einem konkret eingrenzbar und in die Deckungszeit des Vorversicherers fallenden oder reichenden Zeitraum, jedenfalls aber nicht mehr als drei Monate vor dem Versicherungswechsel eingetreten.

18.2. Für die, von einem versicherten Leitungswasser-Schadenereignis betroffene Sache bestand im eingrenzbar Schadeneintritts-Zeitraum sowie zwischen dem Versicherungszeitraum des Vorversicherers und jenem der Oberösterreichische Versicherung AG lückenloser und durchgehender Versicherungsschutz samt aufrechter Prämiendeckung.

18.3. Der Versicherungsnehmer hat den Schaden unverzüglich nach Kenntniserlangung sowohl dem Vorversicherer als auch der Oberösterreichische Versicherung AG zur Kenntnis gebracht.

18.4. Der Vorversicherer lehnt die Deckung für den gemeldeten Schadensfall unter Bezugnahme auf einen unklaren Schaden-Eintrittszeitpunkt trotz möglicher Übereinstimmung mit dessen Vertragslaufzeit ab.

18.5. Der Versicherungsnehmer legt alle bezughabenden Vertrags- und Schadenunterlagen des Vorversicherers samt Bedingungen und Klauseln sowie Prämienzahlungsinformationen vor.

Versicherungsschutz wird in dem Umfang gewährt, der bei aufrechter Deckungsschutz zum Zeitpunkt bzw. im Zeitraum des Schadeneintrittes beim Vorversicherer bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages der Oberösterreichische Versicherung AG besteht.